



Protokollauszug vom

24.09.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 7. Juli 2025:

unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/655

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 7. Juli 2025 kein Referendum ergriffen wurde:

I

1. Es wird eine neue Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen (PVO Aufsichtsstellen) erlassen.
2. Die Verordnung über die städtische Ombudsstelle vom 23. Juni 2008 (SRS 1.5-1) wird geändert.
3. Die Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur vom 30. August 2010 (SRS 3.1-1) wird geändert.
4. Die Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung) vom 15. April 2013 (SRS 6.4-1) wird geändert.
5. Die Änderungen gem. den Ziffern 1 bis 4 werden von der Parlamentsleitung in Kraft gesetzt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

A. Simon

U+U
Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 7. Juli 2025 wurden am 11. Juli 2025 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu dem unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesem Geschäft kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.